

KANTON ZÜRICH

GEMEINDE WILDBERG

SCHUTZZONENREGLEMENT

---

FÜR DIE

QUELLEN "BANNETSRAIN"

DER WASSERVERSORGUNG TURBENTHAL

---

## Schutzzonenreglement

Für die Quellfassungen Bannetsrain der Wasserversorgung Turbenthal

GWR

### I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellen Bannetsrain erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zonen II und IIa) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellen I, II und III bilden Schutzzonen im Sinn von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 des Ingenieur- und Vermessungsbüros A. + P. Trüb, Elgg vom 24.08.1988. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.  
Insbesondere sei auf die Nutzungsbeschränkungen des Naturschutzgebietes verwiesen (BDV Nr. 156 v.15.2.1984).

## II. Nutzungsbeschränkungen

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In den weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
  - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
  - Freistehende Tankanlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt (eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, VWF vom 28.9.1981).
  - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von erdverlegten Tankanlagen, Materiallagern oder Auffüllungen mit löslichen Stoffen, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Friedhöfe, Kläranlagen und Sickerschächten ist verboten.  
Wiederauffüllungen nur mit inertem Material, ohne nachteiligen Einfluss auf das Sickerwasser (wichtigste Stoffgruppe: Aushub- und Ausbruchmaterial ohne Torf und Humus und ohne wasserbeeinträchtigende Anteile
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutz-

massnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

Der Einsatz von Herbiziden im Strassenbereich ist verboten.

e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung des AGW:

- Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten.
- Anpassungen bestehender Tank- und Gebindelager an die Anforderungen für die Schutzzone.
- Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sowie Injektionen und Dichtungswände sind nicht zugelassen.
- Auffüllungen mit Wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittelverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Jauche und kein flüssiger Klärschlamm auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

- h) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.
- i) Klärschlamm darf nur ausgebracht werden, wenn der Hofdünger die Nährstoffbedürfnisse der Pflanzen nicht zu decken vermag.
- k) Kies- und Sandgruben sind verboten.

## 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone II folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten ist verboten.
- b) Strassen mit Ausnahme von Lit. c sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5. Bahnanlagen sind den Strassen gleichgestellt.

- c) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
- d) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- e) Wenn aus gefällstechnischen oder andern zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre (etc.) Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.
- f) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau Weidgang und Ackerbau sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Bei der Anwendung von Handelsdünger, Mist, Jauche und Reifekompost gelten die Düngerichtlinien der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten. \*

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (Zone III). Ein Abtriften durch Wind oder oberflächliches Abfliessen zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen

\*) Mitteilungen für die schweizerische Landwirtschaft:

- Düngerichtlinie für den Acker- und Futterbau Nr. 2/72
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln Nr. 8/74

bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- g) Die Verwendung von Frisch- und Rohkompost ist verboten.

Das oberflächliche Abfließen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 3 - 4 Gaben zulässig, wobei die Nährstoffbilanz zu beachten ist.

Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

- h) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

- i) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.

- k) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

### 3. Engere Schutzzone (Zone IIA)

Art. 7: Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone IIA folgende Nutzungsbeschränkungen:

Das Ausbringen von Jauche und Mist ist verboten.

#### 4. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 - 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage

#### III. Spezielle Massnahmen

Art. 9: Ausserhalb des Waldes und des Naturschutzgebietes ist der Fassungsbereich einzuzäunen. Auf Zusehen hin kann auf eine Umzäunung verzichtet werden, solange keine Missstände auftreten und der Fassungsbereich (Zone I) im Gelände deutlich markiert ist (z.B. durch Bepflanzung mit Büschen etc.).

Art.10: Massnahmen zur Behebung bestehender Missstände sind insbesondere:

Der Bereich der Kiesgrube in Parz. Nr. 3004, der innerhalb der Grundwasserschutzzone liegt, ist bis zum 31. Dez. 1990 zu rekultivieren und der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

(Siehe auch baurechtliche Bewilligung der Gemeinde Wildberg vom 4. Sept. 1984 bzw. 18. Sept. 1985.)

Das Strassenwasser der Grubeneinfahrt ist zu fassen und der bestehenden Strassenentwässerung zuzuführen.

Abwasserleitungen in den Zonen II und III sind alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, die durch die engere Schutzzone führen ist gemäss Art.3 SVG und Art. 24 SDR anzuordnen.

IV. Schlussbestimmungen

Art.11: In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art.12: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art.13: Schutzonenplan und Schutzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Turbenthal **genehmigt am 6. September 1988**

Gemeinderat Turbenthal

Der Präsident:

Der Schreiber

Vom Gemeinderat Wildberg

festgesetzt am 19. Okt. 1988

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 740

vom 5. April 1989